



Erläuternder Bericht des VD zum Entwurf eines Nachtrags zum Tourismusgesetz und zur Tou- rismusverordnung

6. Juni 2016

Zusammenfassung	2
I. Ausgangslage	3
1. Tourismus als bedeutender Wirtschaftsfaktor	3
2. Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012	5
3. Anpassungsbedarf aufgrund der beiden Bundesgerichtsentscheide	6
4. Anpassungen aufgrund bisheriger Erfahrungen	7
5. Übersicht über die Revisionspunkte und Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	8
5.1 Art. 13 Abs. 2 Tourismusgesetz	8
5.2 Art. 13 Abs. 4 Tourismusgesetz	8
5.3 Art. 20 Abs. 2 Tourismusgesetz	8
5.4 Art. 22a Tourismusgesetz.....	8
5.5 Art. 3 Abs. 1 Bst. d und e Tourismusverordnung	9
5.6 Art. 3 Abs. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen zur Tourismusverordnung	10
II. Inkrafttreten	10
III. Finanzielle Auswirkungen der Anpassung	11

Zusammenfassung

Das kantonale Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012 wurde per 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt. Seit 2013 ist der Kanton zuständig für den Vollzug des Tourismusgesetzes, davor waren es die Einwohnergemeinden. Gemäss Art. 4 Tourismusgesetz erhebt der Kanton für das Sarneraatal eine Tourismusabgabe. Neu bezahlen die Beherbergungsbetriebe anstelle einer Kurtaxe pro Logiernacht und einer Beherbergungsabgabe eine jährliche Tourismusabgabe als Pauschale. Gaststätten, Pubs sowie Bars und auch Transportunternehmen und Paragastronomiebetriebe zahlen ebenfalls eine Tourismusabgabe. Der Regierungsrat kann nach Art. 6 Tourismusgesetz die Erhebung und die Verwendung der Tourismusabgabe juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen. Diese Aufgabe wurde der Obwalden Tourismus AG übertragen, welche seit 2013 die Tourismusabgaben im Sarneraatal erhebt.

Für die Destination Engelberg hat der Kanton die Einwohnergemeinde Engelberg ermächtigt, anstelle der Tourismusabgaben die neu eingeführte Beherbergungsgebühr und die Tourismusförderungsabgabe zu erheben. Dazu hat die Einwohnergemeinde am 30. September 2013 ein neues Tourismusreglement erlassen und die Veranlagung und den Bezug der Beherbergungsgebühr und die Tourismusförderungsabgabe an die Engelberg-Titlis Tourismus AG übertragen.

Mit Entscheid vom 22. Februar 2016 hat das Schweizerische Bundesgericht zwei Beschwerden von Ferienwohnungseigentümern gegen die Erhebung der kantonalen Tourismusabgabe auf Melchsee-Frutt gutgeheissen und die Einschränkung gemäss Art. 13 Abs. 2 Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012 als unrechtmässig beurteilt. Dieser sieht vor, dass unter anderen der Abgabepflicht untersteht, wer sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält oder sich diese zur Verfügung hält und nicht im Kanton Obwalden seinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat. Der Kanton muss deshalb seine Gesetzgebung an die Entscheide des Bundesgerichts vom 22. Februar 2016 zwingend anpassen. Davon betroffen ist grundsätzlich einzig das Tourismusgesetz, wobei der Revisionsbedarf aufgrund der Bundesgerichtsentscheide bei Art. 13 Abs. 2 und bei Art. 20 Abs. 2 besteht. Weil das Gesetz geändert werden muss, sollen gleichzeitig auch einige wenige Punkte in der Verordnung überarbeitet werden.

Die Kernpunkte der Änderung des Tourismusgesetzes und der Tourismusverordnung sind:

- die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 22. Februar 2016, d.h. die Ausdehnung der Tourismusabgabe auf alle Ferienhaus-, Ferienwohnungs- und Zweitwohnungsbesitzer, welche diese selber nutzen, also auch auf Personen mit Wohnsitz im Kanton Obwalden
- die Vereinfachung bei der Erhebung der Tourismusabgabe von Ferienhaus-, Ferienwohnungs- und Zweitwohnungsbesitzern
- die Verbesserungen bei der Erfassung der Abgabepflichtigen.

Die Änderung des Tourismusgesetzes und der Tourismusverordnung führen zu geringen finanziellen Auswirkungen. Da die Tourismusabgabe von Ferienhaus-, Ferienwohnungs- und Zweitwohnungsbesitzern zusätzlich auch von Besitzern mit Wohnsitz in Obwalden erhoben wird, werden die meisten ausserkantonalen Ferienhaus-, Ferienwohnungs- und Zweitwohnungsbesitzer finanziell entlastet.

Es ist vorgesehen, dass die Nachträge zum Tourismusgesetz und zur Tourismusverordnung so bald als möglich in Kraft treten.

I. Ausgangslage

1. Tourismus als bedeutender Wirtschaftsfaktor

Insgesamt hat die Schweiz in den vergangenen Jahren im Vergleich zu anderen Tourismusländern Marktanteile verloren. Dennoch beträgt der Anteil des Tourismus in der Schweiz noch immer rund sechs Prozent des Bruttoinlandproduktes. In Obwalden beträgt dieser Anteil im Sarneraatal rund 10 Prozent und in Engelberg sogar rund 70 Prozent. Ein erfolgreicher Tourismus ist daher für Obwalden sehr wichtig. Er stärkt die Wirtschaft und dient dem Erhalt und der Schaffung neuer Arbeitsplätze. Da die touristische Wertschöpfung zudem eng mit weiteren Branchen vernetzt ist, profitieren viele Betriebe und Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar davon. Transportunternehmen, Beherbergungs-, Gastronomie und Unterhaltungsbetriebe sowie Sportgeschäfte und weitere Betriebe tragen gemeinsam zur Wertschöpfung der ganzen Region bei.

Im Jahre 2015 wurden in Obwalden rund 663 000 Übernachtungen in Hotels verzeichnet, davon rund 308 000 im Sarneraatal respektive 355 000 in Engelberg. Im Jahr 2013 betrug die Anzahl an Logiernächten noch rund 605 000 und 2014 erhöhte sie sich auf bereits rund 625 000. Zusammen mit der Parahotellerie ergeben sich für das Sarneraatal mehr als 500 000 Logiernächte, zusammen mit Engelberg weit mehr als eine Million Übernachtungen. Insbesondere bei den Hotelübernachtungen war in den vergangenen drei Jahren eine deutliche Zunahme zu verzeichnen, was insofern bemerkenswert ist, weil einige grössere Hotelbetriebe geschlossen wurden. Während andere Tourismusregionen mit zum Teil erheblichen Einbussen zu kämpfen hatten und insbesondere in den Tourismuszonen „Berg und Land“ ein Rückgang zu verzeichnen war, entwickelten sich die Logiernächte in den städtischen Zentren und in der Region Luzern-Vierwaldstättersee positiv.

In den Tourismusregionen der Schweiz haben sich die Übernachtungszahlen wie folgt entwickelt:

	2013	2014	2015
Fribourg Region	469 603	469 806	451 868
Genf	2 883 245	2 939 111	2 952 559
Genferseegebiet (Waadtland)	2 596 566	2 650 098	2 669 025
Graubünden	5 134 624	5 028 891	4 697 001
Jura & Drei-Seen-Land	764 721	768 369	744 994
Luzern / Vierwaldstättersee	3 281 278	3 392 278	3 531 740
Ostschweiz	1 847 811	1 886 421	1 793 141
Tessin	2 375 704	2 285 226	2 155 996
Wallis	3 856 460	3 856 316	3 710 741
Zürich Region	5 213 753	5 349 897	5 600 371
Total	35 251 385	35 565 487	35 308 254

Quelle: eigene Darstellung

Die Logiernächte haben sich in den Tourismuszonen folgendermassen aufgeteilt:

	2013	2014	2015
Berg	15 700 330	15 677 794	15 224 389
Grossstadt	9 822 034	10 117 294	10 340 721
Kleine Stadt	6 383 170	6 423 389	6 447 622
Land	3 345 851	3 347 010	3 295 522
Total	35 251 385	35 565 487	35 308 254

Quelle: eigene Darstellung

- ▶
- ▶ In Obwalden sieht die Entwicklung der Übernachtungszahlen in den Hotelbetrieben wie folgt aus:

	2013	2014	2015
Alpnach	20 014	19 296	19 440
Engelberg	316 063	325 679	354 960
Giswil	27 842	31 890	31 200
Kerns	78 690	78 963	75 847
Lungern	31 756	29 751	37 702
Sachseln	78 079	85 837	86 447
Sarnen	52 526	53 822	57 837
Total	604 970	625 238	663 433

Quelle: eigene Darstellung

- ▶ Im Sarneraatal haben sich die Logiernächte nach Kategorien wie folgt entwickelt:

	2013	2014	2015
Camping	47 633	51 443	57 445
Hotels	288 803	299 559	308 473
Gruppenunterkünfte	123 381	99 170	105 747
Ferienwohnungen und B&B	33 829	31 058	33 664
Total	493 676	481 230	505 329

Quelle: eigene Darstellung

- ▶
- ▶ Die Logiernächte haben im Sarneraatal und in Engelberg in den vergangenen drei Jah-

ren zugenommen. Zu den Übernachtungen in Hotelbetrieben kommen die Übernachtungen in der Parahotellerie hinzu. Zahlen bestehen neben Hotels auch für Camping, für Gruppenunterkünfte und zu vermieteten Ferienwohnungen. Insgesamt verfügt damit der Kanton Obwalden nach wie vor über eine im Vergleich zu anderen Regionen und zur Bevölkerung hohe Anzahl an Logiernächten.

► Von grosser Bedeutung sind neben den übernachtenden Gästen auch die Tagestouristen, welche dank der vorteilhaften geografischen Lage sowohl für Engelberg als auch für das Sarneraatal mehrere Millionen Personen beträgt. Obwalden nimmt damit eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet ein. Hauptanziehungspunkte sind dabei nicht nur der weltbekannte Pilatus oder Titlis sondern auch die Naherholungsgebiete Melchsee-Frutt, Mörlialp, Lungern und das Langis. Obwalden nimmt damit auch eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet ein.

2. Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012

Das kantonale Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012 (GDB 971.3) ist seit dem 1. Juli 2012 in Kraft. Die Zuständigkeit für den Vollzug des Tourismusgesetzes ging damit von den Einwohnergemeinden auf den Kanton über. Gemäss Art. 4 Tourismusgesetz erhebt der Kanton eine einzige Tourismusabgabe. Diese wird seit dem 1. Januar 2013 anstelle einer Kurtaxe pro Logiernacht und einer Beherbergungsabgabe als Pauschale erhoben. Neben den Beherbergern entrichten seither auch Gaststätten, Pubs, Bars, Transportunternehmen und Paragastronomiebetriebe eine Tourismusabgabe. Der Regierungsrat hat gestützt auf Art. 6 Tourismusgesetz die Erhebung und die Verwendung der Tourismusabgaben für das Sarneraatal an die Obwalden Tourismus AG (OT AG) übertragen.

Die OT AG musste sich zu Beginn mit dem Aufbau der Organisation und dem Inkasso der Tourismusabgaben befassen. Der Aufwand hierfür war erheblich, der Aufbau verlief jedoch dank der sehr guten Arbeit aller Beteiligten sehr gut. Heute stehen der touristische Ausbau sowie die Profilierung des Sarneraats und ganz besonders die touristische Vermarktung des Sarneraats im Vordergrund. Die Hauptzielsetzung war, die touristische Wertschöpfung durch die Gewinnung von zusätzlichen Gästen oder die Verlängerung der Aufenthaltsdauer zu verbessern. Zwar muss davon ausgegangen werden, dass nur ein Teil des Gästezuwachses im Sarneraatal unmittelbar und direkt mit den Marketingaktivitäten der OT AG zusammen hängt. Die Marke „Obwalden – der Geheimtipp“ wird jedoch weitgehend positiv beurteilt. Die Zahl der Übernachtungen in den Hotels des Sarneraats konnte in den vergangenen Jahren deutlich gesteigert werden. Die Online-Buchungsplattform der OT AG zeigt für das Jahr 2015 ein Plus von 53 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die OT AG ist heute in der Lage, mit den für das Marketing zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln das Sarneraatal wirkungsvoll zu vermarkten, obwohl diese im Vergleich zu anderen Destinationen (z. B. Kanton Uri, Haslital) an der unteren Grenze liegen.

Das kantonale Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012 hat sich damit grundsätzlich bewährt. Dennoch zwingen die beiden Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts vom 22. Februar 2016 den Kanton zur Vornahme von einzelnen Anpassungen. Hinzu kommt, dass gemäss Art. 28 des Tourismusgesetzes der Regierungsrat spätestens vier Jahre nach der Einführung der Tourismusabgaben verpflichtet ist, deren Erhebung und Verwendung zu überprüfen und dem Kantonsrat darüber Bericht zu erstatten. Dieser Wirkungsbericht wird derzeit vorbereitet. Er soll dem Regierungsrat nach den Sommerferien vorgelegt und mit den notwendigen Gesetzes- und Ordnungsrevisionen im Kantonsrat behandelt werden. Anhand des Wirkungsberichts werden die Tätigkeiten der OT AG der ersten Jahre aufgezeigt. Als Grundlage der Analyse dient die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Obwalden und der OT AG 2014 bis 2015. Die darin gesetzten Ziele werden sowohl mit quantitativen als auch mit qualitativen Ansätzen überprüft.

Der Wirkungsbericht befasst sich hauptsächlich mit der Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben durch die OT AG. Er nimmt aber auch Bezug auf die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben in Engelberg. Die Einwohnergemeinde Engelberg wurde aufgrund des neuen Tourismusgesetzes ermächtigt, anstelle der Tourismusabgabe die neu eingeführte Beherbergungsgebühr und die Tourismusförderungsabgabe zu erheben. Dazu hat die Einwohnergemeinde am 30. September 2013 ein neues Tourismusreglement der Einwohnergemeinde Engelberg erlassen und die Veranlagung und den Bezug der Beherbergungsgebühr und die Tourismusförderungsabgabe an die Engelberg-Titlis Tourismus AG (ETT AG) übertragen.

3. Anpassungsbedarf aufgrund der beiden Bundesgerichtsentscheide

Mit den Entscheiden vom 22. Februar 2016 hat das Schweizerische Bundesgericht zwei Beschwerden von Ferienwohneigentümern gegen die Erhebung der kantonalen Tourismusabgabe gutgeheissen und die Einschränkung gemäss Art. 13 Abs. 2 Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012 (GDB 971.3) als unrechtmässig beurteilt. Dieser sieht vor, dass unter anderen der Abgabepflicht untersteht, wer sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält oder sich diese zur Verfügung hält und nicht im Kanton Obwalden seinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat. Die Befreiung der im Kanton wohnhaften Eigentümer oder Dauermieter von der Tourismusabgabe wurde vom Bundesgericht als eine mit der Verfassung unvereinbare Ungleichbehandlung eingestuft. Das Bundesgericht hielt fest, dass der Kanton die Befreiung von Primärsteuerpflichtigen aufheben müsse oder die Tourismusabgabe von beschränkt steuerpflichtigen Eigentümern oder Dauermietern nicht mehr erheben dürfe. Die Beschwerden wurden deswegen gutgeheissen.

Der Kanton Obwalden muss seine Gesetzgebung zwingend an die Entscheide des Bundesgerichts vom 22. Februar 2016 anpassen. Davon betroffen ist grundsätzlich einzig das Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012 (GDB 971.3), der Revisionsbedarf besteht aufgrund der Bundesgerichtsentscheide vom 22. Februar 2016 zwingend bei Art. 13 Abs. 2, aber auch bei Art. 20 Abs. 2 Tourismusgesetz.

Der Kanton ist zuständig für den Vollzug des Tourismusgesetzes. Gemäss Art. 4 Tourismusgesetz erhebt er eine Tourismusabgabe, wobei der Regierungsrat nach Art. 6 die Erhebung und die Verwendung der Tourismusabgabe juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen kann. Diese Aufgabe wurde 2012 der OT AG übertragen. Deren Aktien befinden sich zu rund 70 Prozent im Besitze des Kantons Obwalden. Die Tourismusabgaben werden seit 2013 im Sarneraatal durch die OT AG einkassiert. Nach den Bundesgerichtsurteilen wurden die Rechnungen von beschränkt steuerpflichtigen Eigentümern oder Dauermietern, welche sich die Ferienwohnungen oder Ferienhäuser zur Verfügung halten, für das Abgabebjahr 2016 storniert und die bereits bezahlten Tourismusabgaben 2016 zurückerstattet. Zudem müssen im Falle von nicht abgeschlossenen und sistierten Beschwerden die Tourismusabgaben vereinzelt ab 2013 zurückerstattet werden. Hingegen ist für „Zahler unter Vorbehalt“ und nicht weitergezogene Veranlagungsverfügungen keine Rückzahlung vorgesehen, weil dafür keine gesetzliche Grundlage besteht.

Die finanziellen Auswirkungen sind erheblich, da die Tourismusabgabe 2016 von den beschränkt steuerpflichtigen Eigentümern oder Dauermietern wegfällt. Im laufenden Jahr entfallen damit rund Fr. 250 000.–. Zudem wurde den Einwohnergemeinden aufgrund des Tourismusgesetzes rund Fr. 50 000.– zu viel zugesichert, da auch 2016 mit den entsprechenden Einnahmen gerechnet wurde und Art. 17 Abs. 3 Tourismusgesetz die Weiterleitung von mindestens 20 Prozent der Abgaben an die Einwohnergemeinden vorsieht. Damit der Ausfall nicht noch grösser wird, muss das Tourismusgesetz so bald als möglich angepasst werden. Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

- Die Tourismusabgabe wird von allen Eigentümern und Dauermietern von selbst genutzten Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Zweitwohnungen erhoben, also auch von den Personen mit Wohnsitz in Obwalden.
- Die Tourismusabgabe wird von allen Eigentümern und Dauermietern von selbst genutzten Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Zweitwohnungen erhoben, die nicht in der betreffenden Einwohnergemeinde wohnen.

Eine dritte Variante wäre die Befreiung aller Eigentümer und Dauermieter von selbst genutzten Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Zweitwohnungen von der Tourismusabgabe. Da der dabei entstehende Ausfall in der Höhe von rund Fr. 250 000.– kompensiert werden müsste, ist eine Befreiung aller Eigentümer und Dauermieter ohne Kompensation, welche dann zulasten anderer Abgabepflichtiger oder zulasten der Steuerzahler gehen würde, nicht möglich. Auch ist die Variante mit der Erhebung der Tourismusabgabe von allen Eigentümern und Dauermietern von selbst genutzten Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Zweitwohnungen, die nicht in der betreffenden Einwohnergemeinde wohnen, rechtlich nicht unumstösslich. Das Bundesgericht hat eine entsprechende Befreiung bisher einzig in Bezug auf die Kurtaxe bestätigt. In den Entscheiden vom 22. Februar 2016 hat es zwar die Tourismusabgabe des Kantons Obwalden grundsätzlich als den Kurtaxen ähnlich bezeichnet und festgehalten, dass es der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zufolge rechtsgleich wäre, die in der betreffenden Einwohnergemeinde wohnhaften Personen von der Bezahlung einer kommunalen Kurtaxe auszunehmen, selbst wenn sie die mit der Kurtaxe finanzierten Anlagen ebenfalls in Anspruch nehmen können. Eine Befreiung der in der betreffenden Einwohnergemeinde wohnhaften Personen von der Bezahlung der Tourismusabgabe scheint deshalb nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist jedoch möglich, dass gegen die entsprechende Befreiung erneut Beschwerde geführt würde.

4. Anpassungen aufgrund bisheriger Erfahrungen

Das kantonale Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012 hat sich in den ersten Jahren bewährt. Dasselbe gilt für die Delegation der Aufgaben an die OT AG. Gemäss Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 Tourismusgesetz überprüft der Regierungsrat spätestens vier Jahr nach der Einführung der Tourismusabgaben deren Erhebung und deren Verwendung und erstattet darüber dem Kantonsrat Bericht. Die Höhe der Tourismusabgaben gemäss Art. 3 ff. Tourismusverordnung vom 3. Mai 2012 dürfen erst nach Vorliegen des Wirkungsprüfungsberichts angepasst werden. Der Wirkungsprüfungsbericht wird derzeit erstellt. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat den Wirkungsprüfungsbericht zusammen mit dem Antrag und dem Bericht über den vorliegenden Nachtrag zum Tourismusgesetz und zur Tourismusverordnung vorlegen.

Im Rahmen der zwingenden Anpassung des Tourismusgesetzes stellt sich die Frage, welche weiteren Anpassungen mit einbezogen werden könnten. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem neuen Tourismusgesetz und wegen der zeitlichen Dringlichkeit sind dabei die Anpassungen auf das Notwendige zu beschränken. Die bisherigen Erfahrungen sind gut, zeigen jedoch, dass die Erhebung der Abgabepflichtigen für die Tourismusabgabe nach Art. 13 Abs. 4 Tourismusgesetz in der Praxis teilweise ungenügend funktioniert, und dass eine Vereinfachung bei der Erhebung der Tourismusabgabe von Ferienhaus-, Ferienwohnungs- und Zweitwohnungsbesitzern (Definition von Zimmergrössen Ziff. 5.4) möglich ist. Von den punktuellen Anpassungen betroffen sind das Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012 (GDB 971.3), die Tourismusverordnung vom 3. Mai 2012 (GDB 971.31) und die Ausführungsbestimmungen zur Tourismusverordnung vom 20. November 2012 (GDB 971.311).

5. Übersicht über die Revisionspunkte und Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

5.1 Art. 13 Abs. 2 Tourismusgesetz

Kernpunkt der Änderung des Tourismusgesetzes ist die Aufhebung der vom Bundesgericht als gesetzwidrig eingestuftten Bestimmung von Art. 13 Abs. 2 Tourismusgesetz, wonach bei der Tourismusabgabe der Abgabepflicht untersteht, wer sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält oder sich diese zur Verfügung hält *und nicht im Kanton seinen steuerlichen Wohnsitz hat*. Neu untersteht der Abgabepflicht, wer sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält oder sich diese zur Verfügung hält, also gemäss der Entscheide des Bundesgerichts auch Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton Obwalden.

5.2 Art. 13 Abs. 4 Tourismusgesetz

Art. 13 Abs. 4 Tourismusgesetz bestimmt, dass die Einwohnergemeinden den zuständigen juristischen Personen die Abgabepflichtigen in ihrer Gemeinde melden. Diese Meldepflicht hat sich nur zum Teil bewährt. Die Einwohnergemeinden kennen zwar die Grundeigentümer, verfügen aber nicht über die notwendigen Informationen über den Bestand und die Nutzung von Ferien- und Zweitwohnungen. Zudem erfolgte die Meldung durch die Einwohnergemeinden bisher nicht regelmässig, was die Arbeit der beauftragten juristischen Personen (OT AG und ETT AG) erschwert. Die Einwohnergemeinden müssen neu die Listen mit den Abgabepflichtigen jährlich überprüfen und die ihnen bekannten Abgabepflichtigen melden.

5.3 Art. 20 Abs. 2 Tourismusgesetz

Der geltende Art. 20 Abs. 2 Tourismusgesetz sieht vor, dass bei der in Engelberg erhobenen Beherbergungsgebühr der Abgabepflicht untersteht, wer Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt oder diese selber nutzt *und im Kanton keinen steuerlichen Wohnsitz hat*. Diese Bestimmung muss als Folge der Bundesgerichtsurteile vom 22. Februar 2016 ebenfalls angepasst werden. Die Bundesgerichtsentscheide vom 22. Februar 2016 tangieren das Tourismusreglement der Einwohnergemeinde Engelberg zwar nicht unmittelbar. Dies bedeutet aber nicht, dass für Engelberg nichts unternommen werden müsste. Zusammen mit Art. 13 Abs. 2 muss auch Art. 20 Abs. 2 Tourismusgesetz angepasst werden. Die Einwohnergemeinde Engelberg bezieht sich in Art. 3 Tourismusreglement auf Art. 20 Tourismusgesetz, wendet Abs. 2 jedoch in der Praxis nicht an. Der Abgabepflicht unterstehen natürliche Personen, die in Engelberg Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen oder diese selber nutzen und nicht steuerlichen Wohnsitz in Engelberg haben. Personen mit Wohnsitz im Sarneraatal und einer Ferienwohnung in Engelberg unterstehen demnach der Abgabepflicht. Es ist vorgesehen, dass neu der Abgabepflicht untersteht, wer die Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt oder diese selber nutzt, also auch Personen mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton Obwalden.

5.4 Art. 22a Tourismusgesetz

Die Erhebung der Abgabepflichtigen gehört zu den Aufgaben der mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten juristischen Personen (OT AG und ETT AG). In der Praxis ist diese Aufgabe nicht immer leicht. Zudem genügen die bestehenden gesetzlichen Grundlagen nicht, damit kantonale und kommunale Ämter und Behörden, welche über die notwendigen Informationen verfügen, diese den beauftragten juristischen Personen für die Erhebung und Veranlagung der Abgabepflichtigen zur Verfügung stellen können. So verfügt beispielsweise die kantonale Steuerverwaltung über bessere und aktuellere Kenntnisse der Angaben über die beschränkt steuerpflichtigen Personen als die Einwohnerkontrolle. Soweit von der Bekanntgabe nur Daten zu Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse von beschränkt Steuerpflichtigen betroffen sind, sollte dies schon heute mit dem Datenschutz grundsätzlich vereinbar sein. Falls mehr Angaben notwendig sind, gelten diese als „schützenswert“ und unterliegen dem Amtsgeheimnis. Die Weitergabe von zusätzlichen Angaben benötigt daher eine gesetzliche

Grundlage, welche im Tourismusgesetz geschaffen wird, damit beispielsweise die Steuerverwaltung oder das Grundbuchamt die erforderlichen Angaben freigeben können. Die Weitergabe könnte dann beispielsweise in einem Abrufverfahren erfolgen. Dies bedeutet, dass die Tourismusorganisationen selbst die benötigten Daten abholen könnten und nicht die Steuerverwaltung oder das Grundbuchamt diese bereit stellen müssten. Unter dem Titel „Amtshilfe“ wird im Tourismusgesetz die gesetzliche Grundlage dazu geschaffen. Dabei geht es nicht um unzulässige automatische Massenabfragen, sondern einzig um konkrete Fragen zu den Abgabepflichtigen. Vorgesehen ist, dass die Amtsstellen und Behörden des Kantons und der Einwohnergemeinden den mit der Erhebung der Abgaben nach dem Tourismusgesetz beauftragten juristischen Personen auf Ersuchen hin kostenlos die erforderlichen Auskünfte für die Erhebung der Abgaben erteilen.

5.5 Art. 3 Abs. 1 Bst. d und e Tourismusverordnung

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d und e Tourismusverordnung beträgt die Tourismusabgabe bei Parahotelleriebetrieben und bei Zweitwohnungen Fr. 200.– je Zimmer. In der Praxis haben sich diese Erhebungen bei den Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Zweitwohnungen und die Bemessung der Tourismusabgabe als recht aufwändig erwiesen. Die OT AG hat teilweise Mühe, an die notwendigen Informationen über Bestand, Grössen, Anzahl Zimmer und die Nutzung von Ferien- und Zweitwohnungen zu kommen. Zudem gab es immer wieder Diskussionen über die Frage, was als Zimmer gerechnet wird, wie gross ein Zimmer sein muss, damit es als solches gilt, und wie die Wohnungen zu bemessen sind, welche nicht das ganze Jahr genutzt werden können. Für Kleinstwohnungen wurden daher Ausnahmen statuiert. Zudem wurde die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen, die aufgrund der vorhandenen Infrastruktur oder der geografischen Lage während mindestens 10 Wochen pro Jahr nicht benutzt werden können, auf 70 Prozent reduziert.

An der Berechnung der Abgabe nach Anzahl Zimmer wird grundsätzlich festgehalten. Hingegen wird es zur einfacheren Handhabung künftig nur noch drei Ansätze geben, nämlich Wohnungen mit bis zu zwei Zimmern, Wohnungen mit drei oder vier Zimmern sowie grössere Wohnungen. Zusätzlich sollen Kleinstwohnungen unter 30 m² Fläche unabhängig von der Zimmerzahl im untersten Ansatz zugeteilt werden. Damit wird die Einteilung in Kategorien vereinfacht und die Erhebung der Tourismusabgabe erleichtert. Damit werden die Einnahmen insgesamt etwas höher ausfallen als bisher. Dies, weil neu die rund 180 Wohnungen, welche sich im Besitz von Personen mit Wohnsitz in Obwalden befinden, gemäss Bundesgerichtsurteil neu zu erfassen und zu veranlagern sind. Durch diese Mehreinnahmen können aber die bisherigen Ansätze teilweise etwas gesenkt werden.

Der Ertrag aus der Tourismusabgabe von Ferienhaus-, Ferienwohnungs- und Zweitwohnungsbesitzern betrug mit den bisherigen Ansätzen rund Fr. 328 000.–. Darin enthalten sind auch Abgaben für die vermieteten Ferienwohnungen und Ferienhäuser, nicht aber die Abgaben für die selbstgenutzten Ferienhäuser und Ferienwohnungen von Personen, die im Kanton Obwalden wohnen.

Es sind folgende Ansätze vorgesehen, welche für alle Ferienhaus-, Ferienwohnungs- und Zweitwohnungsbesitzer gelten, also auch für Personen, die im Kanton Obwalden wohnen, sowie für die vermieteten Ferienwohnungen und Ferienhäuser:

- Wohnungen mit bis zu zwei Zimmern (oder weniger als 30 m²) Fr. 250.–
- Wohnungen und Häuser mit drei oder vier Zimmern Fr. 570.–
- Wohnungen und Häuser mit fünf oder mehr Zimmern Fr. 1 080.–

Bei der Berechnung der Zimmer werden gemäss Art. 3 Abs. 3 Tourismusverordnung sowohl bei Zweitwohnungen als auch bei Parahotelleriebetrieben halbe Zimmer nicht berechnet. Als solche gelten Küchen, Badezimmer, Toiletten, Veranden, Galerien und dergleichen. Halbe Zimmer sind gemäss Praxis in erster Linie Wohnküchen, grosse Flure und halboffene Räume. Es besteht jedoch keine eigentliche Definition für ein halbes Zimmer und auch keine Mindestquadratmeterzahl. Dem Anliegen von Besitzern mit sehr kleinen Zimmern wird jedoch in der Praxis Rechnung getragen, indem ein halbes Zimmer mindestens sechs Quadratmeter und ein ganzes Zimmer wenigstens zehn Quadratmeter gross sein muss. Verfügt eine Wohnung über mehrere halbe Zimmer, so werden diese zusammengezählt.

Aufgrund der von der OT AG erhobenen Zahlen an Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Zweitwohnungen ist im Sarneraatal mit Erträgen von Fr. 365 000.– zu rechnen.

Damit wird das anvisierte Ziel von insgesamt leicht höheren Einnahmen erreicht, wobei gleichzeitig die nicht im Kanton Obwalden primär Steuerpflichtigen Zweit- und Ferienwohnungsbesitzer durchschnittlich etwas entlastet werden.

Ein Vergleich mit anderen Orten zeigt, dass die vorgeschlagenen Ansätze vertretbar und keineswegs zu hoch sind. So wird beispielsweise in der Surselva (Breil/Brigels) bei Zweitwohnungen für einen Quadratmeter Wohnfläche zwischen 8 und 12 Franken pro Jahr berechnet. Bei einer Wohnfläche von 30 m² beträgt die Abgabe damit zwischen Fr. 240.– und Fr. 360.–, bei 100 m² zwischen Fr. 800.– und Fr. 1 200.–. In Engelberg beträgt die Abgabe bei Zweitwohnungen für einen Quadratmeter Wohnfläche 10 Franken pro Jahr. Bei einer Wohnfläche von 30 m² beträgt die Abgabe damit Fr. 300.–, bei 100 m² Fr. 1 000.–. In Andermatt beträgt die Abgabe bei Zweitwohnungen für einen Quadratmeter Wohnfläche 14 Franken pro Jahr. Bei einer Wohnfläche von 30 m² beträgt die Abgabe damit Fr. 420.–, bei 100 m² Fr. 1 400.–.

5.6 Art. 3 Abs. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen zur Tourismusverordnung
Gemäss Art. 3 Abs. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen zur Tourismusverordnung wird die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen, die aufgrund der vorhandenen Infrastruktur oder der geografischen Lage während mindestens 10 Wochen pro Jahr nicht benutzt werden können, auf 70 Prozent reduziert. Da diese Bestimmung ebenfalls immer zu Diskussionen Anlass gegeben hat und es theoretisch grundsätzlich immer möglich ist, eine Wohnung zu nutzen oder zu vermieten, wird die Bestimmung von Art. 3 Abs. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen, wonach die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen, die aufgrund der vorhandenen Infrastruktur oder der geografischen Lage während mindestens 10 Wochen pro Jahr nicht benutzt oder vermietet werden können, auf 70 Prozent reduziert wird, aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Gemäss Art. 30 Tourismusgesetz und Art. 7 Tourismusverordnung obliegt es dem Regierungsrat, den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Nachtrags zum Tourismusgesetz und zur Tourismusverordnung festzulegen. Es ist vorgesehen, dass die Nachträge zum Tourismusgesetz und zur Tourismusverordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten.

III. Finanzielle Auswirkungen der Anpassung

Die Änderung des Tourismusgesetzes und der Tourismusverordnung führen zu geringen finanziellen Auswirkungen.

Der Verwaltungsaufwand bei der OT AG wird durch die geplante Vereinfachung des Erhebungsverfahrens bei der Tourismusabgabe verringert. Ziel bleibt weiterhin, einen möglichst grossen Teil der Einnahmen der OT AG für Marketingmassnahmen einzusetzen.

Für die Betroffenen ist punktuell eine finanzielle Entlastung vorgesehen. Damit das anvisierte Ziel (mindestens die bisherigen Einnahmen sowie die Abdeckung des Mehraufwands) erreicht werden kann, bezahlen die Besitzer von Kleinstwohnungen mit bis zu zwei Zimmern neu Fr. 250.– (bisher durchschnittlich etwas weniger als Fr. 180.– je Zimmer), jene mit grösseren Wohnungen Fr. 570.– (bisher rund Fr. 180.– je Zimmer). Die Besitzer von grösseren Wohnungen bezahlen im Vergleich zu heute zum Teil deutlich weniger. Einzig die Besitzer von Einzimmerwohnungen bezahlen im Vergleich zu heute mehr (Fr. 250.– anstelle von durchschnittlich knapp Fr. 180.–). Die Besitzer von Drei- und Vierzimmerwohnungen bezahlen mit Fr. 570.– nur dann etwas mehr, wenn der Ansatz auf 70 Prozent reduziert wurde, weil die Wohnung oder das Haus aufgrund der vorhandenen Infrastruktur oder der geografischen Lage während mindestens 10 Wochen pro Jahr nicht benutzt werden kann (z.B. Melchsee-Frutt), wo bisher für eine Dreizimmerwohnung Fr. 420.– und für eine Vierzimmerwohnung Fr. 560.– bezahlt werden musste.

Anhänge:

- Anhang 1: Nachtrag zum Tourismusgesetz vom 2. Juni 2016 (Synopse)
- Anhang 2: Nachtrag zur Tourismusverordnung vom 2. Juni 2016 (Synopse)
- Anhang 3: Entwurf Ausführungsbestimmungen vom 2. Juni 2016 (Synopse)